

Boffische Zeitung



Gründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößerter Umfang sechs mal (Morgen- und Abendblatt vereint). Sonntags mit der illustrierten Beilage "Zeitsbilder". Sonstige Beilagen: "Musikblatt", "Recht und Leben", "Umschau in Technik und Wirtschaft", "Für Reise und Wanderung", "Literarische Umschau".

Wöchentlich 1,- Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, nm-Zeile 25 Pf., Familien-Anzeigen 20 Pf. Kleinanzeigen 15 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmte Nummern.

Verlag: Ullstein, Chefredakteur: Georg Bornhard, Verantw. Redakteur: in Aum 4 Handeltreib. Carl Mieser, Berlin Ullstein. Manuskripte werden nur zurückgenommen, wenn Porto beiliegend.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Am Dönhofs 3600-3606, für den Fernverkehr Amt Dönhofs 3608-3609, Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postchekkonto Berlin 604.

Deutschlands Entwaffnung

Herriot verteidigt Mollet.

Nachrichtendienst der "Boffischen Zeitung".

1. Dezember, 26. Dezember.

Herriot äußerte dem Vertreter der Boßischen Telegraphen-Agentur gegenüber sein Vertrauen, daß man in Belgien glauben könnte, Frankreich sei durch eine erste zu nehmende kommunalistische Aktion bezweckt. Er hoffe, daß keine ähnlichen Anlegungen über die Ausstreitungen solcher Redaktionen der einseitigen Veröffentlichungen ein Ende machte. Auf jeden Fall werde die Regierung nicht dulden, daß die Ordnung gestört werde, durch was es auch sei.

Auf die Frage des Korrespondenten, ob durch die Herriot-Form die Schlagkraft der Armee nicht geschwächt werde, antwortete ein Deutscher, dessen Haltung, wie die Internationalen Kommission selbst feststellte, "heuerichtigend" ist, erwiderte Herriot, dies sei keineswegs der Fall. Er handele sich bei der Form davon, daß die Armee mehrere Mittel zu geben, die sehr verschieden sein können. Man werde den Schritt und während des Krieges im Gebrauch kommen. Sollte morgen das Unglück eines neuen Konfliktes eintreten, so werde der Kampf ein ganz anderer sein, als man glaube.

Herriot erinnerte an den Vertrag von Tiffen, nach welchem Deutschland, das man entworfen glaubte, sich im geheimen vorbereite, um seiner eigenen und französischer Untertänigkeit untergeben zu lassen. Die militärischen Anordnungen hätten alle Möglichkeiten auf das Genuesche geprüft, und es sei doch nicht zu glauben, daß ein Mann, wie der General Mollet, der Deutschland am besten kenne, sich für eine andere Reform hergeben würde als die, die die größte Sicherheit biete im Falle eines Konfliktes, an dessen Möglichkeit im Augenblick übrigens nicht zu glauben liege. In der Angelegenheit der Räumung der Rheinzone müsse man die Einföhrung der Wechselseitigen Kontrolle über den

Verlauf der Internationalen Kommission abwarten. Die von der Kommission gebildete Delegation lassen keinen Zweifel über die Wichtigkeit der gebotenen Vernunft in Deutschland. Was das Genfer Protokoll mit dem Sicherheits- und Selbstbestimmungsrecht betrefft, so sei zu sagen, daß diese Frage von England, das sich mit seinen Dominions verhandle, und von Frankreich im Einvernehmen behandelt würde. Das Selbstbestimmungsverfahren bleibe das beste Mittel, um Streit zu vermeiden. Die Welt werde davon eines Tages überzeugt sein, wenn sie es nicht schon heute ist.

Die verweigerter Räumung.

Deutsche Erklärung zur Entwaffnungsfrage.

Das W. Z. berichtet folgende halbamtliche Meldung: Die der französischen Presse gegebene Mitteilung, wonach der französische Minister bereits jetzt die Unmöglichkeit nach dem Friedensvertrag von Versailles die Räumung der Rheinzone am 30. Januar verweigern festgesetzt hat, hat in weitesten Kreisen der öffentlichen Meinung Deutschlands außerordentliches Bestreben und scharfe Regung hervorgerufen.

Zu der im gleichen Zusammenhang enthaltenen Mitteilung, daß von der Internationalen Militärentschlußkommission bislang keine öffentliche Waffenlager noch entdeckt seien, hob W. Z. an, unter Hinweis auf die im Artikel vom 17. Dezember erwähnte Resolution der Generalversammlung der Vorkontrollkommission, die bisher verheimlichtes Waffenlager festgelegt worden. Es kann nur immer wieder mit aller Bestimmtheit erklärt werden, daß bei den fast 1800 Kontrollaufstellungen, die bisher erfolgt sind, niemals übermäßige und unzulässige Waffen, sei es bei der Weisung, sei es bei der Polizei gefunden worden sind.

Das Magdeburger Urteil.

Von Dr. Dr. Wilhelm Koch.

Zu einer erschöpfenden Darstellung mangelt es mir bei der Zeit. Aber dem verständigen Leser des Herrn Oberstadtschreiber der "Boffischen Zeitung" um eine wenigstens kurze wissenschaftliche Darstellung will ich ungenet mancher Aenden nicht ausweichen. Gegen das Urteil des Magdeburger Obergerichtes vom 22. Dezember ist Berufung eingelegt. Die Berufung hat für sich noch schwebendes Vergehen, für den Parteien ist es an und für sich ein Gebot des Faires, in ein solches publizistisch nicht einzugreifen. Aber diese Zurückhaltung hätte ihren Sinn mehr. Die Sache hat, was nach dem Übergang des Angeklagten des Hauptstrichs des Verfaltes begründlich erscheint. Schon am Abend und ersten Saal nach der Verhandlung im breiteten Umfang Kritik geäußert. So mag ein jedes Gewissen seinen aus der Kritik zu Wort kommen.

Drei Fragen beschäftigen mich. Zum ersten die Gefahr der politischen Auflockerung. Ein Teil der Kritiker hat offen oder heimlich sich damit eingelassen. Wohin immer diese argumentalen Bemerkungen dringen, möchte ich die parlamentarische Mite und Haltung in die gelezt haben, jede partielle Ausnutzung des Angeklagten des Hauptstrichs des Verfaltes und des Ansehens und der Ehre Deutschlands, um des inneren Friedens im Reich, sondern auch von der Person des Angeklagten, in dem es am nächsten angeht. Der erste Reichspräsident, der in dem Urteil über die Parteien in ihren höchsten Willen Einigkeit und Recht und Gerechtigkeit zusammenzuführen befrecht gewesen ist, hat seine Vaterlandstreue durch sein Urteil bekräftigt und bestätigt, seine befugte Pflicht bis zum letzten erfüllt hat, verdient am Ende seiner Amtszeit nicht Verächtlichkeit, sondern Dank und Anerkennung. Die Vertiefung hat für die Partei und für die Nation. Erst recht hat der politische Gegenstand Anspruch auf den Maßstab der Gerechtigkeit und Wahrheit. Eine zweite Frage ist der Eindruck, daß die Gerichtsverurteilung vom 30. Januar 1924 an dem Magdeburger Fall ihre Probe nicht haben wird. Das dritte Problem ist die Frage, ob dem Angeklagten die Notwendigkeit, die Verteidigung besonders vor verantwortlicher Rechtsfragen der wechselseitigen Kontrolle mehrerer Oberbehörden zu unterstellen. Früher hatten sich Berufsrichter über solchen Fall zu entscheiden. § 10 der neuen Verordnung läßt zwar die Ausnahme zu, einen anderen Richter zuzusetzen, wenn es nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. Es ist aber nicht bekannt, ob man von dieser Ermächtigung in Magdeburg Gebrauch gemacht habe. Ein dritte Problem ist die Frage, ob der Angeklagte, zumel seine Begründung. Ich möchte die Rechtsüberzeugung des deutschen Richters als Folge auch dann, wenn ich sie nicht zu teilen vermag. Im vorliegenden Falle ist sie mir nicht unbegründlich. Ich bedauere mich an dem juristisch entschiedenen Urteil. Es betrifft die in G. rechtstrittige Anwendung des Vorkontrollbegriffs.

Das Bundesvertrags ist nach § 89 C. 6. W. schuldig: „Ein Verwalter, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges ... der Kriegsmacht die Darstellung liefert, die das Urteil bestätigt, ist schuldig. Die Lambert Einzelfragen über Konstitution und Elemente des Vorkontrollbegriffs sind hier nicht aufzuführen. Zu besonderer Anwendung auf den Bundesvertrags sind sie in Literatur und Rechtsprechung eingehend behandelt. Hauptfragestellung ist, ob der Verteidiger ein Recht hat, wenn er freiwillig, allein für den Verfall genügt, oder ob irgendeine Zweck und Bewegung der Verfügung von Rechtsmittel einen wesentlichen Bestandteil des Vorkontrollbegriffs bilden. Der Magdeburger Richter sagt: „Vorläufig handelt das Bundesvertrags, daß durch die Tat der Kriegsmacht Schaden zugefügt ... wird. Eine Absicht, die ausdrücklich hierauf hinausgeht, ist nicht erforderlich.“ Der politische Waffenverfall, der auch die Militärrückstellungen umfassen, war zur Zeit des Krieges ein wesentlicher Bestandteil der Kriegsmacht. Dies ist nicht die streitenden Parteien, sondern auch alle anderen, die den Streit führen und führen.“ Der Verwalter hat ihn durch gewisse Handlungen erfüllt. „Alle diese Handlungen hat er als solche gemacht, obwohl er einwand, daß diese Handlungen der Kriegsmacht Schaden zugefügt werden würden.“ Also hat er im strafrechtlichen Sinne Bundesvertrags begangen.“ Wahrheit und Treue gehen durcheinander. Einverständnis, daß, um dem Täter Verfall zuzurechnen, ihm Bundesvertrags sein muß. Auch wenn die Handlungen der Partei die Absicht der Schadensausübung gehabt. Diese Absicht ist nicht konstitutives Merkmal des Vorkontrollbegriffs. Wohl aber ist es ein Teil der Straftat, wenn nach natürlicher vernünftiger Begriffsentwicklung Verfall nicht zuzurechnen, falls der Richter das Verbrechen nach der Absicht der allgemeinen Absicht der Schadensausübung gehabt und bekräftigt hat.

Die für das Vorhandensein dieser Absicht im Beweizurechnen festgestellten Kriterien, die der Verteidiger nicht hat, hat die Begründung als strafrechtlich unbegründlich fast bei

Umsturz in Albanien.

Sieg der Auffständischen.

Nachrichtendienst der "Boffischen Zeitung".

1. Dezember, 26. Dezember.

Oskeren ist Adhem Zogu an der Spitze seiner Truppen in Tirana eingezogen. Die Regierung von Zogu hat sich aus Durazzo zurückgezogen. Das „Giornale d'Italia“ schildert den Einzug Adhems Zogus in die albanische Hauptstadt folgendermaßen:

Nachdem Adhem Zogu sich den Mitten gegen alle Überredungen gelehrt hatte, zog er im Triumph in die albanische Hauptstadt ein, um ihm von der Bevölkerung Döneten zu werden. Adhem Zogu hat bei seinem Einzug die Uniform eines Oberleutnants angelegt, und die Generaloberbefehl der regulären Truppen Aufstellung nehmen lassen, deren Front er dann beherrschte, um so zu beweisen, daß er den Wunsch habe, sich auch mit dem Feinde auszuöhnen. Die Jurisdiktion der Bevölkerung beantwortete er lächelnd. Der ehemalige Finanzminister Garullotti und der ehemalige Innenminister Ohella sind aus Exilort, wo sich die neue Regierung wahrscheinlich niederlassen wird, nach Balona geflohen. Man nimmt an, daß die frühere Regierung von Zogu hier seit dem Beginn der letzten Regierungen, die die auf die Unabhängigkeit des Landes aufzulegen wird, von sich den unabhängigen Staat von Albanien zu unterstützen dürfte. Da jedoch Duflo-Dreix unter dem Kommando steht, hat die frühere Regierung von Zogu sich in Balona nicht unbedingt. Durazzo ist zwei Tage lang ohne Regierung gewesen, da der Minister der Regierung von Zogu geflohen ist, wobei er aus der Kasse des Volantes 150.000 Lire entnommen hat.

Weder die letzten Stunden vor dem Falle Tiranas berichtet der Sonderentsprechter des „Giornale d'Italia“. Als ich gestern Abend zu meinem Hotel zurückkehrte, bemerkte ich das Auto des Ministerpräsidenten von Zogu, das mit Handgefahren beladen war. Heim Finanzministerin verlor sie nun inzwischen, das ganze nationale Vermögen auf Automobilen zu verladen. Es handelte sich jedoch um keine Gold- und Silberbestände, die die gestohlene Regierung nicht in die Hände Zogus

hätten lassen wollte. Inzwischen lebten die regulären, geschlagenen Truppen nach Tirana zurück. Gegen zehn Uhr abends zündeten die ersten Abteilungen der Rebellen, die sich aus den Häusern der Umgebung von Tirana rekrutierten, und von einem Offizier Adhem Zogus befehligt wurden, in Tirana ein. Die Bevölkerung lächelte Adhem Zogu ihre Parlamentäre entgegen, die den Rebellenführer erlachten, in die Stadt ohne Widerstand einzuziehen. Die Stadt legte Handschlag ab. Die Gegen von Durazzo ist von süchtigen Angewandten der regulären Truppen überfüllt. Die Regierungstruppen sind vollständig geschlagen.

Eine Erklärung Nintischis.

Nachrichtendienst der "Boffischen Zeitung".

in Belgrad, 26. Dezember.

Gelegentlich der letzten Ereignisse in Albanien gibt der Außenminister Dr. Nintischis eine Erklärung heraus, in der er u. a. sagt: „Die Ereignisse in Albanien sind eine innere Angelegenheit Albaniens und geben deshalb keinen Anlaß zu einer Intervention eines fremden Staates. Unsere Politik gegenüber ist bestrebt, die Entwicklung eines unabhängigen albanischen Staates zu fördern. Ähnlich der jenseitigen Ereignisse in Albanien ist unsere Haltung, trotzdem das gegenwärtige Regime in Albanien durch seine Beziehungen zu dritten Internationalen keine feste Kontrolle vornehmender Richtigkeit gegenüber einnimmt, die eines neutralen Beobachters geblieben und wird sie auch weiter bleiben. Das ist auch die Politik, die von der internationalen Bewegung befolgt wird.“

Im Hinstehen ist in den Beziehungen zu Italien, seitdem wir in Rom unseren Staatsbotschaften untergeordnet haben, ein sehr günstiger Fortschritt eingetreten. Die albanische Regierung wird auch in der albanischen Politik von dieser durch den Freundschapsvertrag geschlossenen Idee sich lösen lassen und bemüht sich im Einverständnis mit der Regierung Italiens eventuell auftauchende Schwierigkeiten zu vermeiden in einer Zeit, die viele bedeutsame und wertvollsten Ereignisse in ihrem Interesse schloß halten wird.“